

leolea Tageseltern

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	. 2
2.	Gesetzliche Grundlagen	. 2
3.	Rechtliche Organisation	. 2
4.	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	. 2
5.	Parteien	. 3
6.	Betreuung und Mitwirkung Erziehungsberechtigte	. 3
7.	Aufsicht und Meldepflicht	. 4
8.	Betreuungszeiten	. 4
9.	Betreuungsstunden und Abrechnungsmodus	. 5
10.	Abwesenheit und Krankheit des Tageskindes	. 6
11.	Abwesenheit und Krankheit der Betreuungspersonen in Tagesfamilier	յ 6
12.	Schwangerschaft / Mutterschaft der Tagesmütter	. 7
13.	Betreuungsgebühren und Verbilligungen	. 7
14.	Gebührenerhebung und Rechnungsstellung	. 8
15.	Eingewöhnungsphase und Probezeit	. 8
16.	Kündigung der Betreuungsvereinbarung während der Probezeit	. 9
17.	Ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung	. 9
18.	Sofortige Auflösung der Betreuungsvereinbarung	. 9
19.	Medikamente und Allergien	10
20.	Versicherungen	10
21.	Allgemeine Grundsätze Aus- und Weiterbildung	10
22.	Schweigepflicht und Datenschutz	11
23.	Anregungen und Reklamationen	12

leolea Tageseltern

1. Kapitel: Allgemeines

1. Präambel

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Betreuung von Kindern durch Betreuungspersonen in Tagesfamilien, welche bei leolea Kanton Bern (leolea) angestellt sind.
- 1.2 Insbesondere geregelt werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Sicherstellung der Qualität, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie die Betreuungskosten.
- 1.3 Das Reglement ist integrierender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuungspersonen in Tagesfamilien und den Erziehungsberechtigten (mit Genehmigung von leolea) sowie des Arbeitsvertrages der Tageseltern.
- 1.4 Änderungen dieses Reglements sind unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfrist der Betreuungsvereinbarung (Ziff. 17 + 18) möglich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement basiert auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf dem kantonalen Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 9. März 2021 sowie auf der kantonalen Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24.11.2021.

3. Rechtliche Organisation

leolea wurde 2004 gegründet. Die Trägerschaft ist als privatrechtliche GmbH ausgestattet. leolea Tageseltern ist ein Bereich von leolea Kanton Bern.

4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

- 4.1 leolea verfügt nebst den pädagogischen Angeboten über eine zentrale Administration sowie unterstützende übergreifende Fachbereiche (Personal, Pädagogik, Ernährung, Qualität, Sicherheit, Recht, Finanzen u.a.).
- 4.2 Für die Vermittlung der Betreuungsverhältnisse, die fachliche Begleitung der Betreuungspersonen in Tagesfamilien sowie die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität sind die Vermittlungspersonen von leolea Tageseltern verantwortlich. Sie sind gleichzeitig auch Ansprechpartnerinnen und –partner für Anliegen der

leolea Tageseltern

Erziehungsberechtigten.

- 4.3 Die zentrale Administration unterstützt einerseits den Bereich leolea Tageseltern und stellt andererseits einen leistungsfähigen Elternservice sicher.
- 4.4 Die Fachbereiche unterstützen die Vermittlungspersonen in der täglichen Arbeit. Zudem dienen sie der umfassenden Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung sowie der Weiterentwicklung sämtlicher relevanter Aspekte im Zusammenhang mit dem Angebot.

5. Parteien

Die Tagesbetreuung beruht auf zwei Verträgen:

- 5.1 Der <u>Arbeitsvertrag</u> wird zwischen den Betreuungspersonen in Tagesfamilien als Arbeitnehmende und leolea Tageseltern als Arbeitgeberin abgeschlossen.
- 5.2 Die <u>Betreuungsvereinbarung</u> wird zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungspersonen in Tagesfamilien abgeschlossen und bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung von leolea Tageseltern.

6. Betreuung und Mitwirkung Erziehungsberechtigte

- 6.1 Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien betreuen Tageskinder gegen Entgelt regelmässig tagsüber im eigenen Haushalt. Sie integrieren das Tageskind in ihre Familie und auch in ihren Tagesablauf. Das Tageskind soll den Alltag erleben und mitgestalten. Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien nehmen sich Zeit zur individuellen Förderung des Tageskindes.
- 6.2 Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien betreuen die Tageskinder im Auftrag und auf Rechnung von leolea Tageseltern.
- 6.3 Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nur im Notfall und nach ausdrücklicher und nachweisbarer Absprache mit den Erziehungsberechtigten für kurze Zeit an Drittpersonen übertragen werden.
- 6.4 Die Erziehungsberechtigen und die Betreuungspersonen in Tagesfamilien halten sich zwingend an die schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere an die vereinbarten Betreuungsstunden.
- 6.5 Die Wahl der Betreuungspersonen ist grundsätzlich Sache der Erziehungsberechtigten. Die Vermittlungspersonen von leolea Tageseltern verpflichten sich jedoch, jeden Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten.

leolea Tageseltern

- 6.6 Wünschen die Betreuungspersonen und die Erziehungsberechtigten ein schon bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis über leolea Tageseltern abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. leolea Tageseltern behält sich vor, die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses abzulehnen.
- 6.7 Die Erziehungsberechtigten und die Betreuungspersonen verpflichten sich, während eines laufenden Betreuungsverhältnisses an gemeinsamen Gesprächen teilzunehmen.
- 6.8 Bei Unstimmigkeiten, die nicht zwischen Betreuungspersonen und den Erziehungsberechtigten geklärt werden können, sind die Vermittlungspersonen von leolea Tageseltern zu informieren und einzubeziehen.

7. Aufsicht und Meldepflicht

- 7.1 Tagesfamilienorganisationen (TFO) bedürfen einer Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle des Kantons.
- 7.2 Das Tageselternangebot unterliegt der Meldepflicht gemäss Art. 12 PAVO. leolea Tageseltern meldet den Namen der Betreuungsperson in Tagesfamilien sowie die Betreuungsverhältnisse jährlich den zuständigen Behörden.
- 7.3 Die operationelle Aufsicht über die Betreuung in Tagesfamilien obliegt der Tagesfamilienorganisation.
- 7.4 In jedem Fall erfolgt mindestens einmal pro Jahr bei allen Betreuungspersonen in Tagesfamilien ein unangekündigter Hausbesuch durch die Vermittlungspersonen von leolea Tageseltern.

8. Betreuungszeiten

- 8.1 Die Arbeits- resp. Betreuungszeiten werden zwischen den Betreuungspersonen in Tagesfamilien und den Erziehungsberechtigten vereinbart und in Stunden pro Monat in der Betreuungsvereinbarung festgehalten (vereinbarte Stunden).
- 8.2 Die Mindestbetreuungszeiten pro Monat und pro Betreuungsverhältnis betragen 28 Stunden für Vorschulkinder und 20 Stunden für Schulkinder.
- 8.3 Längere, voraussehbare Absenzen der Betreuungspersonen und/oder der Erziehungsberechtigten sowie die Regelung der Ferienvertretung sind in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten.
- 8.4 Regelmässige Übernachtungen bei den Betreuungspersonen in Tagesfamilie sind möglich, wenn die Übernachtung notwendig ist, beispielsweise bei nächtlicher Erwerbstätigkeit der

leolea Tageseltern

Erziehungsberechtigten. Ob Übernachtungen aus anderen Gründen möglich sind, wird im Einzelfall von den Vermittlerinnen abgeklärt. Übernachtungen sind in jedem Fall der Tageselternorganisation zu melden.

Pro Nacht werden pauschal zwei Betreuungsstunden in Rechnung gestellt. Muss das Kind während der Nacht intensiv betreut werden, so können die effektiven Betreuungsstunden verrechnet werden. Betreuungsstunden, die während der Nacht anfallen, können mit Betreuungsgutscheinen abgerechnet werden.

- 8.5 Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Tageskind und seinen Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Tageskindes sowie der Betreuungspersonen in Tagesfamilien ist deshalb eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten.
- 8.6 Während den Schulferien können Kindergarten- und Schulkinder nach Absprache und Kapazität der Betreuungspersonen zusätzlich betreut werden. Im Rahmen des gesetzlichen Anspruches werden diese Betreuungsstunden durch das System der Betreuungsgutscheine subventioniert (Ziff. 13).

2. Kapitel: Betreuungszeiten und Verrechnung

9. Betreuungsstunden und Abrechnungsmodus

- 9.1 Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien führen ein monatliches Stundenblatt mit Angaben der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Stundenblattes und können innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt allfällige Korrekturen anmelden. Andernfalls gelten die Betreuungsstunden als genehmigt.
- 9.2 Die Stunden müssen bis am 3. des folgenden Monats in der Erfassungssoftware eingetragen und freigegeben werden.
- 9.3 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabezeit gilt als Betreuungszeit und wird abgerechnet.
- 9.4 Die vereinbarten Betreuungsstunden gemäss Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 i.V. mit Ziff. 9.5 werden den Erziehungsberechtigten monatlich in Rechnung gestellt. Bei Kleinstkindern unter 12 Monaten sowie bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird der Faktor 1.5 angewandt.
- 9.5 Beim Abgleich werden folgende Faktoren berücksichtigt:
 - Ferien oder Unfall/Krankheit der Betreuungspersonen in Tagesfamilien (Ziff. 11)
 - In der Betreuungsvereinbarung vereinbarte Absenzen (Ziff. 8.3)
 - Längere Krankheit (ab 15. Tag) oder Unfall des Tageskindes, wenn eine Betreuung durch die Betreuungspersonen in Tagesfamilien nicht möglich ist und ein Arztzeugnis vorliegt

leolea Tageseltern

(Ziff. 10.4).

- 9.6 Absenzen des Tageskindes wegen Krankheit oder Unfall der Erziehungsberechtigten werden gemäss Betreuungsvereinbarung verrechnet.
- 9.7 Das Inkasso des Elternbeitrages übernimmt leolea Tageseltern.

10. Abwesenheit und Krankheit des Tageskindes

- 10.1 Kurzfristige Absenzen des Tageskindes sind den Betreuungspersonen in Tagesfamilien bis spätestens am Vortag zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und den Betreuungspersonen in Tagesfamilie vergütet.
- 10.2 Bei ernsthafter Erkrankung ist es wünschenswert, dass das Tageskind von den eigenen Erziehungsberechtigten betreut wird. Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt «Wenn Ihr Kind krank ist».
- 10.3 Ferien der Erziehungsberechtigen resp. die daraus resultierenden Abwesenheiten des Tageskindes werden gemäss den vereinbarten Stunden im Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt.
- 10.4 Bei Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall bis zu einer Dauer von 14 Tagen werden die vereinbarten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt und den Betreuungspersonen in Tagesfamilien vergütet. Ab dem 15. Tag werden, wenn ein Arztzeugnis vorliegt, den Erziehungsberechtigten keine Elterngebühren verrechnet und den Betreuungspersonen in Tagesfamilie keine Betreuungsstunden vergütet.

11. Abwesenheit und Krankheit der Betreuungspersonen in Tagesfamilien

- 11.1 Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien haben Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr. Ab dem 50. Altersjahr besteht ein Anspruch auf 5 Wochen Ferien. Während den Ferien der Betreuungspersonen ist keine Elterngebühr geschuldet, es sei denn, die Erziehungsberechtigten benötigen eine Vertretung.
- 11.2 Ferien der Betreuungspersonen bis zwei Wochen müssen den Erziehungsberechtigten sowie leolea Tageseltern so rasch als möglich, jedoch mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.3 Ferien der Betreuungspersonen über zwei Wochen müssen den Erziehungsberechtigten und leolea Tageseltern mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.4 Erkranken oder verunfallen die Betreuungspersonen, sind die Erziehungsberechtigten sowie

leolea Tageseltern

die Vermittlungspersonen von leolea Tageseltern unverzüglich zu benachrichtigen. Während der Abwesenheit der Betreuungspersonen ist keine Elterngebühr geschuldet, es sei denn es wird eine Vertretungslösung in Anspruch genommen.

11.5 Die Erziehungsberechtigten melden sich unverzüglich, wenn sie eine Vertretung brauchen. Nach Möglichkeit werden die Vermittlungspersonen eine geeignete Vertretung vermitteln. Eine Garantie auf die Vermittlung einer Vertretung durch leolea Tageseltern kann nicht abgegeben werden.

12. Schwangerschaft / Mutterschaft der Tagesmütter

- 12.1 Werden die Betreuungspersonen in Tagesfamilien während der Schwangerschaft krankgeschrieben und ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit vor der Niederkunft unwahrscheinlich, kann das Tageskind umplatziert werden. Die Erziehungsberechtigten müssen sich die nötige Zeit zur Eingewöhnung gemäss Ziff. 15.2 bei den neuen Betreuungspersonen in Tagesfamilie (Stellvertretung) freihalten.
- 12.2 Damit eine kurzfristige Umplatzierung vermieden werden kann, wird das Tageskind in jedem Fall 14 Tage vor der voraussichtlichen Niederkunft der Tagesmutter umplatziert.

3. Kapitel: Betreuungskosten/Elterngebühren

13. Betreuungsgebühren und Verbilligungen

- 13.1 Im Kanton Bern findet das System der Betreuungsgutscheine Anwendung. Verbilligungen von Betreuungsgebühren erfolgen über Betreuungsgutscheine, die durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde beantragt werden müssen und von dieser ausgestellt werden.
- 13.2 leolea Tageseltern beteiligt sich am Betreuungsgutscheinsystem des Kantons Bern. Die von den Erziehungsberechtigten eingeholten Gutscheine werden bei der Rechnungsstellung in Abzug gebracht.
- 13.3 Es gelten jeweils die auf der Webseite von leolea Tageseltern publizierten aktuellen Betreuungsgebühren.
- 13.4. Erhöhungen der Betreuungsgebühren während eines laufenden Betreuungsverhältnisses sind jederzeit möglich und werden den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Monate im Voraus angezeigt.
- 13.5 leolea hat nebst der generellen Meldepflicht gegenüber der Wohnsitzgemeinde folgende Meldepflichten: Betreuungspensum, Art. 65 FKJV, Abwesenheitsmeldung, Art. 72 FKJV, Transparenz der Abrechnung, Art. 70/73 FKJV

leolea Tageseltern

14. Gebührenerhebung und Rechnungsstellung

- 14.1 Zusätzlich zu den Betreuungsstunden werden Verpflegungskosten sowie weitere Kosten wie die Wochenendpauschalen etc. in Rechnung gestellt und den Betreuungspersonen in Tagesfamilien vergütet. Die aktuellen Ansätze werden durch leolea Tageseltern festgelegt und gemeinsam mit den Betreuungsgebühren publiziert.
- 14.2 Übrige Kosten wie Autospesen, Infrastrukturbeiträge etc. können gemäss den Empfehlungen von leolea Tageseltern von den Betreuungspersonen in Tagesfamilien direkt in Rechnung gestellt werden. Diese müssen vorgängig angekündigt werden.
- 14.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist auf der Rechnung geraten die Erziehungsberechtigten automatisch in Verzug.
- 14.4 leolea setzt mittels Mahnung eine Nachfrist an.
- 14.5 Ab der zweiten Mahnung werden eine Mahngebühr von CHF 20.00 sowie Verzugszinsen von 5% erhoben.
- 14.6 Nach ungenutztem Ablauf von zwei abgemahnten Zusatzfristen (zwei Mahnungen) wird die Betreibung für sämtliche fälligen Beträge eingeleitet und die Betreuungsvereinbarung aufgelöst. Für den durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden haften die Erziehungsberechtigten vollumfänglich und solidarisch.

4. Kapitel: Dauer und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

15. Eingewöhnungsphase und Probezeit

- 15.1 Für das Tageskind, die Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die Erziehungsberechtigten ist die Eingewöhnungszeit sehr wichtig und oft für das Betreuungsverhältnis entscheidend. leolea Tageseltern verlangt zu Beginn jedes Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase entsprechend dem Leitfaden von leolea Tageseltern und nach Absprache mit den Vermittlungspersonen.
- 15.2 Die Eingewöhnungsphase gilt als Probezeit und dauert in der Regel 14 Tage.
- 15.3 In begründeten Fällen kann die zuständige Vermittlungsperson von leolea Tageseltern die Eingewöhnung bis zwei Monate verlängern.
- 15.4 Während der Probezeit, jedoch während maximal 4 Wochen, werden die effektiven Betreuungsstunden verrechnet. Nach 4 Wochen werden – unabhängig davon, ob die Eingewöhnungszeit abgeschlossen wurde – die pauschal vereinbarten Betreuungszeiten in

leolea Tageseltern

Rechnung gestellt. Es werden in jedem Fall die aktuell gültigen Betreuungsgebühren angewendet.

16. Kündigung der Betreuungsvereinbarung während der Probezeit

- 16.1 Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von einer Partei jederzeit gekündigt werden.
- 16.2 Die Kündigung muss schriftlich z.Hd. leolea Tageseltern erfolgen. Es müssen sowohl die betroffenen Parteien (Betreuungspersonen in Tagesfamilien oder Erziehungsberechtigte) als auch die Vermittlungspersonen von leolea Tageseltern informiert werden.
- 16.3 Es werden die effektiv geleisteten Betreuungsstunden verrechnet.

17. Ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- 17.1 Nach Ablauf der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende einer Kalenderwoche mittels eines eingeschriebenen Briefes an leolea Tageseltern aufgelöst werden. Massgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei leolea Tageseltern.

 Wird das Betreuungsverhältnis während der Kündigungsfrist nicht in Anspruch genommen, werden die Betreuungsstunden gemäss Ziff. 9.4 verrechnet.
- 17.2 Eine Kopie der Kündigung muss der betroffenen Partei (Betreuungspersonen in Tagesfamilien oder Erziehungsberechtigte) ebenfalls fristgerecht zugestellt werden.
- 17.3 Ist das Betreuungsverhältnis für eine bestimmte Zeit vertraglich vereinbart worden, so endet es ohne Kündigung.
- 17.4 Reduktionen der vereinbarten Betreuungszeiten unterliegen ebenfalls der ordentlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten. Eine Reduktion der Betreuungszeiten ist nur im Umfang von mindestens 5 Stunden pro Monat und unter Berücksichtigung der Mindestbetreuung gem. Ziff. 8.2 möglich.

18. Sofortige Auflösung der Betreuungsvereinbarung

- 18.1 Falls ein Kind länger als 3 Monate krank ist, können die Erziehungsberechtigten mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine Freihaltung des Betreuungsplatzes auf einen späteren Zeitpunkt kann nicht zugesichert werden.
- 18.2 leolea Tageseltern steht darüber hinaus das Recht zu, der Betreuungsvereinbarung in folgenden Fällen die Genehmigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen und diese damit

leolea Tageseltern

aufzulösen:

- a. Unzumutbarkeit der Weiterführung des Betreuungsverhältnisses
- b. wiederholte Verstösse gegen die Betreuungsvereinbarung/Betreuungsreglement
- c. Nichtbezahlen der Gebühren

19. Medikamente und Allergien

- 19.1 Allergien, andere Empfindlichkeiten und besondere Bedürfnisse werden bei Eintritt abgeklärt bzw. besprochen und in kooperativer Weise gehandhabt.
- 19.2 Medikamente (Vorbehalt in Notfällen) werden nur in Absprache und im Auftrag der Erziehungsberechtigten verabreicht. Entsprechende Anträge bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche alle relevanten Informationen und Anweisungen enthält.

5. Kapitel: Versicherung, Weiterbildung, Schweigepflicht

20. Versicherungen

- 20.1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 20.2 Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien sind verpflichtet, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 20.3 Die von leolea Tageseltern abgeschlossene ergänzende Kollektiv-Haftpflichtversicherung trägt grundsätzlich Schäden aus der Kinderbetreuung, die durch die private Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.
- 20.4 Die Schadensdeckung ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen. Die Versicherung garantiert die Übernahme der Kosten nicht.
- 20.5 Nicht versichert sind: Schadensfälle der Kinder auf dem Weg von und zu den Örtlichkeiten der Betreuungspersonen in Tagesfamilien oder sonstigen Besammlungs- oder Entlassungsorten sowie die Personenschäden, die sich Kinder gegenseitig zufügen. Ausgeschlossen sind im Weiteren Schäden an Kostbarkeiten und Wertgegenständen sowie Schäden an Sachen, die gemietet oder geleast worden sind.
- 20.6 Für die Versicherungsdeckung und das Vorgehen gilt das Merkblatt "Versicherungen".

21. Allgemeine Grundsätze Aus- und Weiterbildung

leolea Tageseltern

- 21.1 Die Betreuung eines Tageskindes ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit. Die Begleitung durch Fachpersonen und der Austausch mit anderen Betreuungspersonen in Tagesfamilien ist deshalb eine wertvolle Unterstützung.
- 21.2 Die Basisausbildung sowie der Kurs "Notfälle bei Kindern" sind für alle neu angestellten Betreuungspersonen in Tagesfamilien obligatorisch und müssen vor oder während des ersten Jahres ihrer Betreuungstätigkeit absolviert werden.
- 21.3 Der Auffrischungskurs "Notfälle bei Kindern" sowie der Kurs «Brandschutz» werden von leolea Tageseltern Bern angeboten und müssen mindestens alle zwei Jahre von den Betreuungspersonen in Tagesfamilien obligatorisch besucht werden.
- 21.4 leolea Tageseltern organisiert Erfahrungsaustausche, Veranstaltungen und obligatorische Weiterbildungskurse für Betreuungspersonen in Tagesfamilien. Der Besuch dieser Kurse ist kostenlos. Die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung pro Jahr ist obligatorisch.
- 21.5 Die Teilnahme an den obligatorischen oder freiwilligen Aus- und Weiterbildungen kann bedeuten, dass die Betreuungspersonen an diesen Tagen die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten können. Die Erziehungsberechtigten werden frühzeitig über die Termine informiert, spätestens zu Beginn des Kalenderjahres. Bei neuen Betreuungsverhältnissen mit Beginn während des Kalenderjahres werden die Erziehungsberechtigen bei Vertragsabschluss über die Daten orientiert.
- 21.6 Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die Erziehungsberechtigten werden laufend auf der Homepage von leolea Tageseltern (www.leolea.ch) über angebotene Kurse informiert.

22. Schweigepflicht und Datenschutz

- 22.1 Betreuungspersonen in Tagesfamilien, im Haushalt der Betreuungspersonen lebende Personen und Erziehungsberechtigte erfahren voneinander sehr viel Persönliches. Alle Parteien verpflichten sich deshalb, über alle Angelegenheiten, die den privaten Lebensbereich betreffen, Stillschweigen zu bewahren.
- 22.2 An diese Schweigepflicht bleiben alle Parteien auch nach der Vertragsauflösung gebunden.
- 22.3 Die Trägerschaft und die Betreuungspersonen halten sich an die Vorschriften des Datenschutzrechts. Insbesondere werden keine Daten oder Fotos von Kindern veröffentlicht. Wir verweisen auf unsere Datenschutzerklärung. Diese ist über unsere Webseite abrufbar.
- 22.4 Fotografieren oder Videoaufnahmen von Tageskindern sind nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

leolea Tageseltern

23. Anregungen und Reklamationen

- 23.1 Anregungen und Reklamationen können entweder direkt bei den Vermittlungspersonen von leolea Tageseltern angebracht oder per E-Mail an die Adresse info@leolea.ch gesendet werden.
- 23.3 leolea erhebt mindestens einmal jährlich in einer Umfrage die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten bezüglich der durch die Betreuungspersonen in Tagesfamilie erbrachten Dienstleistungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden der Aufsichtsbehörde in unveränderter Form weitergeleitet.

Bern, 01. Juli 2024